

## Kirchgemeinde Oberglatt

### Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Dezember 2021

1. Der Voranschlag 2022 und der Steuerfuss 2022 wurden genehmigt.
2. Die Kirchgemeindeordnung per 01.01.2022 wurde genehmigt.
3. Das Entschädigungsreglement per 01.01.2022 wurde genehmigt.
4. Der Heizungsersatz Pfarrhaus wurde genehmigt

Das Versammlungsprotokoll mit den gefassten Beschlüssen liegt **ab Montag, 27. Dezember** während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf und wird auf der Homepage hinterlegt. [www.kircheoberglatt.ch](http://www.kircheoberglatt.ch).

#### **Protokoll**

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in Form der Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Herr Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, einzureichen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Herr Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.

Gegen die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, Herr Eberhard Walther, Neuwiesstrasse 7, 8113 Boppelsen, erhoben werden.

Personen, die an der Versammlung teilgenommen haben, können einen Rekurs wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung nur erheben werden, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt haben.